



HESSISCHER LANDTAG

08.07.2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 03.06.2025**Folgeanfrage zur Drucksache 21/2129 — Überlastung der hessischen Jugendämter
und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Beantwortung der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 21/2129) bleibt in zentralen Punkten ausweichend und unzureichend. Insbesondere die realen Belastungen der hessischen Jugendämter durch stark gestiegene Inobhutnahmen sowie durch die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) werden weder transparent dargelegt noch kritisch bewertet. Eine tatsächliche Steuerungsverantwortung des Landes im Sinne einer übergeordneten Koordination und Datenerhebung ist somit nicht klar erkennbar. Ferner bestreitet die Landesregierung in Ihrer Vorbemerkung, dass das Kindeswohl durch mangelnde und personelle Ressourcen gefährdet sei. Dieses kategorische Dementi steht jedoch in einem offenen Widerspruch zur Einschätzung von Fachkräften vor Ort und wird den Anstrengungen der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe für den Kinderschutz nicht gerecht. Als Beispiel dafür dient etwa der Online-Hessenschau-Artikel vom 22. Januar 2025 mit dem Titel „Personalnot im Frankfurter Jugendamt: „Der Kinderschutz ist gefährdet““ (→ <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/personalmangel-im-jugendamt-frankfurt-der-kinderschutz-ist-gefaehrdet-v1.jugendamt-frankfurt-102.html>).

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Jugendämter nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung wahr. Eine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Landes ist entgegen der Darstellung des Fragestellers in § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht vorgesehen. Aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unterlässt es die Landesregierung, öffentliche Äußerungen, die sich auf die Personal- und Arbeitssituation in einem bestimmten Jugendamt beziehen, zu kommentieren. Im Übrigen wird zur Gesamtsituation der Jugendämter auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 21/2129 verwiesen, welche auf die Wahrnehmung des Kinderschutzes unter den erschwerten Bedingungen des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels eingeht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Diskrepanz zwischen politischer Darstellung und der Einschätzung der Fachkräfte vor Ort in Hinblick auf die aktuelle Situation in hessischen Jugendämtern?
- Frage 2 Wie beurteilt die Landesregierung ihre eigene Steuerungsfähigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wenn auf Landesebene weder Fallzahlen pro Fachkraft noch Belastungskennzahlen systematisch erfasst oder ausgewertet werden?
- Frage 3 Aus welchem Grund erhebt die Landesregierung keine belastbaren Daten zur tatsächlichen Belastungssituation in den Allgemeinen Sozialen Diensten (z. B. Fallzahlentwicklung, Dauer der Fallbearbeitung, Krankheitstage, Fluktuation), obwohl ihr die Verantwortung für die Steuerung und Förderung der örtlichen Jugendhilfe obliegt (§ 82 SGB VIII)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Personalausstattung und Organisation der Jugendämter obliegen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte haben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Dazu haben sie auch für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen (§ 79 SGB VIII).

Eine Steuerungsfunktion des Landes ist entgegen der Darstellung des Fragestellers in § 82 SGB VIII nicht vorgesehen. Wie in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 21/2129 dargestellt, erfolgen durch die Kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich keine diesbezüglichen Abfragen. Für Datenerhebungen des Landes besteht keine Rechtsgrundlage. Unabhängig davon kann auf die bereits in der Beantwortung zur Kleinen Anfrage 21/2129 angeführten fachwissenschaftlichen Beiträge zur Entwicklung der Personalausstattung in den Allgemeinen Sozialen Diensten hingewiesen werden, welche landesbezogene Daten zu den Beschäftigtenzahlen enthalten und diese wissenschaftlich einordnen. Das Land steht zudem über Fachgremien wie den Arbeitskreis „ASD“ der Kommunalen Spitzenverbände in fortlaufendem Austausch mit den Jugendämtern über aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen.

Frage 4 Wie haben sich die Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter, Unterbringungsform und Aufenthaltsdauer in der Jugendhilfe.

Die Anzahl der umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Hessen mit Stichtag zum 31. Dezember ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Gesamt umA	davon junge Volljährige	davon minderjährig
2020	2.177	1.436	741
2021	1.910	1.017	893
2022	2.773	920	1.853
2023	3.607	1.117	2.490
2024	3.571	1.658	1.913

Die Hauptherkunftsländer in den vergangenen fünf Jahren waren Syrien, Afghanistan, Somalia, Eritrea, Türkei und Ukraine.

Über die Dauer des Aufenthalts in der Jugendhilfe sowie die Form der Unterbringung entscheiden die Jugendämter in kommunaler Selbstverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllungspflicht. Ein Datenabruf im Sinne der Fragestellung ist in Ermangelung der Zuständigkeit nicht möglich.

Frage 5 Wie hoch waren die Kosten der umA-Fall-Betreuung in den letzten fünf Jahren in Hessen?

Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Unterbringungskosten, Betreuungskosten, Verwaltungskosten und Durchschnittskosten pro umA-Fall.

Gesamtkosten in Euro:

2020	159.859.000
2021	127.718.000
2022	114.662.000
2023	125.926.000
2024	204.697.000

Eine Abbildung der umA-Fallkosten in der gewünschten Aufgliederung ist aufgrund rechtlicher Abrechnungsmodalitäten und Fristen nicht möglich.

Frage 6 In welchem Umfang wurden diese Ausgaben für umA durch Landes- oder Bundesmittel erstattet?

Bitte angeben, in welchem Verhältnis real entstandene Kosten zu erstatteten Pauschalen stehen.

Eine Kostenerstattung nach den Vorschriften des SGB VIII erfolgt durch das Land einzelfallbezogen und pro Platz bei tatsächlich gewährten Jugendhilfeleistungen nach Einreise. Die Jugendämter führen hierzu die für und im Zusammenhang mit den umA entstandenen Jugendhilfeleistungen auf und beziffern diese gegenüber dem überörtlichen Kostenträger.

Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu verhindern, dass volljährige Migranten durch Falschangaben als minderjährig eingestuft werden und somit Zugang zu den umfassenden Leistungen der Jugendhilfe erhalten?

Für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII sind ausschließlich die Jugendämter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, obliegt folglich den Jugendämtern.

Frage 8 Wie oft kam es in den letzten fünf Jahren in Hessen zur Korrektur der Altersangabe auf Grundlage medizinischer oder dokumentarischer Prüfungen?

Mangels Zuständigkeit liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Frage 9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Betreuung und der Schutz deutscher Kinder und Jugendlicher nicht durch die Belastungssituation der Jugendämter infolge der Zunahme an umA-Fällen dauerhaft beeinträchtigt werden?

Das SGB VIII begründet einen Anspruch auf Schutz und Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen. Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII werden daher unabhängig von Herkunft, Nationalität und Aufenthaltsstatus von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen bzw. erbracht. Jugendämter sind daher so auszustatten und die Planung und Bereitstellung von Angeboten und Diensten ist so vorzunehmen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Auftrag gegenüber allen jungen Menschen nachkommen kann. Diese Aufgabe obliegt den Kommunen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Über unterschiedliche Maßnahmen (bspw. Förderprogramme, Modellprojekte, Fortbildungen) unterstützt und fördert das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger. Zudem steht das Land über fachbezogene Gremien mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in einem fortlaufenden Austausch über aktuelle Fragen und Herausforderungen.

Frage 10 Plant die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Reform der Zugangskriterien unbegleiteter minderjähriger Ausländer zur Jugendhilfe einzusetzen, um der Überlastung kommunaler Strukturen und dem Fachkräftemangel zu begegnen?

Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nicht nach Herkunftsländern (vgl. die Antwort zu Frage 9).

Wiesbaden, 2. Juli 2025

Heike Hofmann